



## Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am **Dienstag, 11. September 2018, 19.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Stadtrates statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag Christoph Thomas auf Ersatzneubau Mehrparteienwohnhaus mit Tiefgarage auf den Fl.-Nrn. 1037/1 und 1557/3, Gemarkung Monheim (Dresdner Straße 1)
2. Änderung des Bebauungsplanes „Kreut Ost“, Stadtteil Kreut, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
3. Stellungnahme der Stadt Monheim als Nachbargemeinde zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 33a „Baumarkt an der Elkan-Naumburg-Straße und 28. Änderung des Flächennutzungsplans zum o.g. Bebauungsplan, Gemarkung Treuchtlingen
4. Anfrage Landrat Stefan Rößle zur Beteiligung mit einer Spende am „Kunstpfad Donau-Ries“
5. Erschließungsbeitragsabrechnung für den 2. Bauabschnitt im Baugebiet „Osterholz III“; Beschlussfassung über
  - a) Bildung eines Abrechnungsabschnittes bei der Margeritenstraße
  - b) Ablösung des Erschließungsbeitrages
  - c) Einhebung von Vorauszahlungen
6. Waldkindergarten; Ergebnis der Bedarfsabfrage und weitere Vorgehensweise
7. Bekanntgaben

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

## Nr. 2 Freibad in Monheim

Das Freibad ist ab 10. September 2018 geschlossen.

## Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel. 090 91/90 91 – 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!  
Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

## Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

**Vellinger  
Erster Vorsitzender**

### B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

## Nr. 1 Genehmigung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“, Gemeinde Tagmersheim

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 30.07.2018, Zeichen: FB 40-1529 den Bebauungsplan „Zur Osterwiese Süd“, Gemeinde Tagmersheim genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Zur Osterwiese Süd“, Gemeinde Tagmersheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Grünordnungsplan, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Satzung und Planzeichnung, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Tagmersheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.tagmersheim.de](http://www.tagmersheim.de) bei Wirtschaft und Bauen, Bauungspläne unter „Zur Osterwiese Süd“, Gemeinde Tagmersheim“ eingesehen werden.

**Georg Schnell  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 2 Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tagmersheim für den Bereich des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ und den Bereich des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 30.07.2018, Zeichen: FB 40-1528 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tagmersheim für den Bereich des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ und den Bereich des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tagmersheim für den Bereich des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ und den Bereich des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, FNP-Änderung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Tagmersheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.tagmersheim.de](http://www.tagmersheim.de) bei Wirtschaft und Bauen, Bauungspläne/Flächennutzungspläne unter „6. Änderung Flächennutzungsplan“, Gemeinde Tagmersheim“ eingesehen werden.

**Georg Schnell  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 3 Genehmigung der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ der Gemeinde Tagmersheim

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 30.07.2018, Zeichen: FB 40-1530 die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ der Gemeinde Tagmersheim genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ der Gemeinde Tagmersheim in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Plattenfeld“ der Gemeinde Tagmersheim mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung sowie die zusammen-

fassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Tagmersheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.tagmersheim.de](http://www.tagmersheim.de) bei Wirtschaft und Bauen, Bauungspläne unter „Am Plattenfeld – 4. Änderung und Teilaufhebung“, Gemeinde Tagmersheim“ eingesehen werden.

**Georg Schnell  
Erster Bürgermeister**